

# Beitragsordnung des Tennisclub Hersel-Widdig e.V.

## §1 Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der TC Hersel-Widdig e.V. Beiträge, Gebühren und Umlagen von den Mitgliedern.
- (2) Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung des TC Hersel-Widdig e.V. festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.
- (3) Unabhängig hiervon kann für die Durchführung von Fördermaßnahmen (z. B. Sommer- oder Wintertraining) für jugendliche Mitglieder eine Kostenbeteiligung von den Erziehungsberechtigten der geförderten Jugendlichen erhoben werden. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet der Vorstand des TC Hersel-Widdig e.V. vor Beginn der Fördermaßnahmen.
- (4) Mit dem Beitritt zum Verein ist vom eintretenden Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung für alle nach dieser Beitragsordnung zu leistenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstigen Zahlungen zu erteilen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung/Kontonummer etc. unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rückbelastungsgebühren) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
- (7) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge des TC Hersel-Widdig e.V. für ein Kalenderjahr betragen für:

Erwachsene, aktiv	160,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende (bis 25 Jahre mit jährl. Nachweis)	120,00 €
Mitglied der Boulegruppe	60,00 €
Erwachsene und Jugendliche, inaktiv	45,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	85,00 €
Ab dem 2. Kind im Verein (1 Elternteil ist Mitglied)	70,00 €
Ab dem 3. Kind	0,00 €
Probemitgliedschaft 3 Monate Erwachsene	40,00 €
Probemitgliedschaft 3 Monate Kinder und Jugendliche	20,00 €

### **§ 3 Getränkepauschale**

- (1) Von den aktiven, erwachsenen Mitgliedern ist eine jährliche Getränkepauschale von 30 € zu leisten.
- (2) Wird diese Getränkepauschale innerhalb des betreffenden Kalenderjahres nicht ausgeschöpft, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des nicht in Anspruch genommenen Anteils.
- (3) Sofern innerhalb eines Kalenderjahres mehr als die im Voraus geleistete Getränkepauschale verzehrt wird, wird der übersteigende Betrag gemäß § 6 dieser Beitragsordnung eingezogen.

### **§ 4 Gastspielgebühren**

Sofern ein Vereinsmitglied mit Gästen die Tennisplätze des TC Hersel-Widdig e.V. in Anspruch nimmt, ist pro Gast und Stunde eine Gastspielgebühr in Höhe von 6,00 € zu zahlen. Die Anzahl der Gäste und der Stundenzahl ist im Gastspielbuch einzutragen und wird vom Konto des Mitglieds gemäß § 6 dieser Beitragsordnung eingezogen.

### **§ 5 Sonstige Umlagen**

- (1) Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs oder zur Refinanzierung von verauslagten Kosten kann der TC Hersel-Widdig e.V. Umlagen erheben. Dabei handelt es sich insbesondere um:
  - a. Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins.
  - b. Kostenbeteiligung zu Fördermaßnahmen gemäß § 1 (3) dieser Beitragsordnung.
  - c. Einzug der Gastspielgebühren gemäß § 4 dieser Beitragsordnung.
  - d. Einzug der Kosten des Getränkeverzehr (Jahresendabrechnung gemäß § 3 (3) dieser Beitragsordnung).
  - e. Kostenbeteiligungen zu festlichen Aktivitäten des Vereins (z. B. Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern etc.).
  - f. Sonstige Umlagen nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Abwicklung des Beitragswesens**

- (1) Die jährlichen Mitgliederbeiträge gemäß § 2 dieser Beitragsordnung werden halbjährlich zum 15. Januar und 15. Juli eines Jahres fällig und eingezogen.
- (2) Die Getränkepauschale gemäß § 3 (1) dieser Beitragsordnung wird zum 15. Januar eines Jahres fällig und eingezogen.
- (3) Gastspielgebühren und Sonstige Umlagen gemäß §§ 4 und 5 dieser Beitragsordnung sowie die Getränke-Jahresendabrechnung gemäß § 3 (3) unterliegen keinem gesonderten Fälligkeitsdatum. Sie werden am Ende des Kalenderjahres eingezogen.